

hung kriminell gefährdeter Bürger sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht wird besonders aus Artikel 81 der Verfassung der Deutschen Demokratischen % Republik deutlich. Ihr wird auch in anderen Gesetzen, wie dem Strafgesetzbuch der DDR, dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz sowie in der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, umfassend Rechnung getragen.

Im Vordergrund stehen dabei folgende Aufgaben:

- die Organisierung der Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens;
- die Förderung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im jeweiligen Territorium;
- die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sowie
- der Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums.

So entscheiden die örtlichen Räte auf der Grundlage der Verfassung und Gesetze alle Angelegenheiten, die das jeweilige Territorium und die in ihm wohnenden Bürger betreffen. Dabei müssen sich die örtlichen Räte und ihre Organe in ihrer Leitungstätigkeit vorrangig mit darauf konzentrieren, daß ein gut organisiertes System an vorbeugenden Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität und andere Gesetzesverletzungen in ihrem Territorium vorhanden ist und voll wirksam wird sowie alle Erscheinungen von Asozialität, Alkoholmißbrauch, Arbeitsbummelei usw. komplex und nachhaltig bekämpft werden.⁴⁷ Deshalb besteht auch eine der wesentlichen Aufgaben der örtlichen Räte und ihrer Organe darin, in diesem Komplex entsprechende Beschlüsse für die örtlichen Volksvertretungen vorzubereiten, die dem Ziel dienen, im jeweiligen Territorium komplexe und kontrollierbare Maßnahmen wirksam werden zu lassen, die zugleich für die Fachorgane der örtlichen Räte verbindliche Aufgaben auf diesem Gebiet enthalten. Sie helfen so den zuständigen Volksvertretungen, die ihnen gestellten Aufgaben, auch auf dem Gebiete der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, umfassend zu erfüllen. Das setzt aber auch eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Rechts-

47 Vgl. dazu auch A d a m, „Zum Kampf gegen parasitäres Verhalten und kriminelle Gefährdung“, Die Volkspolizei (1968) 2, S. 20—28; auch M i s s e i w i t z, „Zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in Städten und Gemeinden“, Sozialistische Demokratie (1970) 4, Beilage, S. 10—14.